

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München		
Ggf. Standort			
Studiengang	Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2022-31.07.2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
V Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: Hochschule München) ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften Deutschlands. Sie hat den Anspruch, in Lehre, Forschung und Wirtschaft qualitativ der Spitzen- gruppe der deutschen Hochschulen für angewandte Wissenschaften anzugehören. Die Hochschule München betreibt aktuelle praxisrelevante Forschung in enger Zusammenarbeit mit Spitzenforschungsorganisationen und Partner:innen aus der Praxis und aktiven Forschungstransfer, und sie setzt Impulse für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.

Der konsekutive berufsbegleitende Masterstudiengang „Innovations-, Technologie- und Forschungskommunikation“ (M.Eng.) ist in der Fakultät Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation der Hochschule München angesiedelt. Er bietet ein interdisziplinär ausgerichtetes, praxisorientiertes Lehr- und Lernprogramm mit dem Ziel, Expert:innen für die Kommunikation komplexer Technologien auszubilden.

Die Absolvent:innen verfügen über ein breites ingenieurwissenschaftliches Fundament und vertiefte, praxisorientierte Fähigkeiten der Unternehmens- und Technologiekommunikation. Sie übernehmen leitende Funktionen im Bereich der Kommunikation und des Transfers komplexer Technologien und Innovationen. Dazu zählen z.B. in der internen Kommunikation die Innovations- und Veränderungskommunikation, das Management von Projekten in Wissenschaft und Forschung und Entwicklung sowie Business Development. In der Kommunikation mit externen Zielgruppen sind zum einen Marketing und Vertrieb für komplexe technologische Dienstleistungen und Produkte zentrale Aufgabengebiete, zum anderen die Entrepreneurship-Kommunikation sowie Risikokommunikation und partizipative Prozesse zur Förderung von Akzeptanz und von wissenschaftlich-technischem Verständnis. Darüber hinaus legt das Studium die Grundlagen für wissenschaftliche Tätigkeiten im Feld der Wissenschaftskommunikations- und Transferforschung.

Damit das Studium neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann, werden die insgesamt 90 ECTS-Punkte in 5 Semestern in Online- und Präsenzveranstaltungen erworben. Dazu zählen Übungen in unterschiedlichen Laboren, Studios zur Medienproduktion (Text, Bild, Bewegtbild), Praxisprojekte zu realen Aufgabenstellungen aus Industrie und Forschung sowie Exkursionen.

Der Studiengang wendet sich an Ingenieur:innen, die sich in einem kommunikationsintensiven Bereich beruflich weiterentwickeln wollen, genauso wie an Betriebswirt:innen, Designer:innen, Sozial- und Geisteswissenschaftler:innen, die sich in einem technisch geprägten Kommunikationsfeld etablieren wollen, sowie an Berufstätige in unterschiedlichen Karrierephasen in Technologieunternehmen, Agenturen oder Wissenschaftsorganisationen, die ihre Erfahrung durch Wissen aus der Forschung und aktuelle Medien-Techniken ergänzen wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr nahe am Optimum ausgestaltet. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert und zusammen mit dem Curriculum im Diploma Supplement abgebildet. Im vorliegenden Masterstudiengang wird aufgrund verschiedener fachlicher Schwerpunkte, welche in den drei differenzierten Säulen MINT, betrieblich-gesellschaftlicher Kontext und Medienkonzeption und -produktion gesetzt werden, eine nennenswerte interdisziplinäre Breite geboten. Dabei stehen handwerklich-technische Kompetenzen, designorientierte Qualifikationen und wissenschaftliche Befähigung in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die Lehre findet neben dem eigentlichen Studienstandort auch in Forschungsinstituten und -zentren und Unternehmen, die als Partner bei Projekten fungieren, sowie online statt. In den Projekten lernen die Studierenden praxisnah, Forschungsprojekte und -ergebnisse kommunikativ bspw. der breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen, etwa neben dem Erstellen von Pressemitteilungen auch durch das Erstellen von Podcasts oder Videos. Hierbei wird seitens der Studierenden in Gruppen sowie einzeln gearbeitet; beide Arbeitsmodi ergänzen sich im Studiengang auf überzeugende Weise. Auch wird das eigeninitiierte und selbständige Arbeiten der Studierenden im Studiengang seitens der Lehrenden auf vorbildliche Weise gefördert.

Die personelle Ausstattung erscheint dem Gutachtergremium hinsichtlich der Personalanzahl, -auswahl und -qualifikation für den Studiengang angemessen. Die Größe der Fakultät ermöglicht es, erfahrene Professor:innen im Masterstudiengang einzusetzen, die überwiegend in den anderen, technischen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät lehren. Die Lehre im Studiengang ist daher aus Sicht der Gutachter:innen gesichert.

In der gestreckten Form – in Teilzeit in fünf statt regulär in drei Semestern – sowie aufgrund der offenbar sowohl von Lehrenden als auch Studierenden positiv aufgenommenen Aufteilung in Online- und Präsenzzeiten an Abenden wie auch an Samstagen ist das berufsbegleitende Masterstudium realistisch umsetzbar. Die Präsenzwoche je Semester ist gut vorgeplant und liegt nicht in üblichen Schulferienzeiten, was die Umsetzung sowie das Termin- und Zeitmanagement für Lehrende und Studierende unkompliziert erscheinen lässt. So lässt sich auch die Belegung der technischen Labore sehr gut neben der Nutzung durch andere Studiengänge planen. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im Studiengang erfolgreich in beide Richtungen – vom Studium in die berufliche Praxis und von der beruflichen Praxis ins Studium.

Das Gutachtergremium gelangte zudem zu dem Eindruck, dass auf übergeordneter Hochschulebene ebenso wie auf Fakultätsebene ein durchdachter geschlossener Regelkreis des Qualitätsmanagements existiert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst 5 Semester (vgl. § 3 Abs. 2 der im Entwurf vorliegenden, ab Wintersemester 2024/25 geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München; nachfolgend: SPO FIT). Die längere Regelstudienzeit ist im BayHIG unter Art. 79 Abs. 2 Sätze 3-4 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang. Ein besonderes Profil wird in den studienorganisatorischen Unterlagen für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 26 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: ASPO) die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (6 Monate gemäß § 6 Abs. 2 SPO FIT) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 2 Abs. 1ff SPO FIT festgelegt:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die keine ECTS-P ausweisen, muss als Nachweis eine Bestätigung von uni-assist vorgelegt werden.

2. Der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 6 Monaten in Vollzeit oder äquivalente Teilzeittätigkeiten. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(2) Das Eignungsverfahren wird aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung sowie der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines auf Deutsch und Englisch geführten Aufnahmegesprächs durchgeführt. Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind insbesondere die Problemstellung und Methodik der Diplom- oder Bachelorarbeit des Erststudiums sowie naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, journalistische und gestalterische Grundkenntnisse. Dabei werden auch die Problemlösungskompetenz und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigt. (...)

Daneben gilt § 3 Abs. 2 Satz 4 der Studien- und Prüfungsordnung: „Da der Studiengang auch teilweise in englischer Sprache durchgeführt wird, müssen bei der Bewerbung Sprachkenntnisse entsprechend dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates vorliegen.“

Sofern durch die Studienbewerber:innen nur 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen 30 ECTS-Punkte innerhalb der ersten 12 Monate nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden. Entsprechende Regelungen finden sich in § 4 SPO FIT.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Engineering“ (M.Eng.). Dies ist in § 8 SPO FIT hinterlegt. Da es sich um

einen Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote ist in § 38 ASPO geregelt. Diese wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 8 ASPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 15 bis 20 ECTS-Punkten (durchschnittlich 18 ECTS-Punkte pro Semester) vorgesehen. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Die Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 5 ASPO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenfalls in § 5 ASPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung vor Ort standen die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs, die erreichte fachliche Tiefe in den Ingenieurwissenschaften, der erforderliche technische Bezug als Zugangsvoraussetzung und die im Studienverlauf durchgeführten Projekte im Mittelpunkt der Gespräche. Daneben wurden auch der Studiengangaufbau in Verbindung mit den Qualifikationszielen, das Thema Mobilität, die Ressourcen- und personelle Ausstattung sowie das Qualitätsmanagement in den Blick genommen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 SPO FIT ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert: „Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudienganges ist es die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld der Forschungs-, Innovations-, und Technologiekommunikation zu befähigen.“

Ziel ist es gemäß Selbstbericht weiterhin, die Absolvent:innen auf die Übernahme leitender Funktionen im Bereich der Kommunikation und des Transfers komplexer Technologien und Innovationen vorzubereiten. Dies erfordert ein breit angelegtes ingenieurwissenschaftliches Wissen, das es ihnen ermöglicht, sich auch in neue Disziplinen und Themen schnell und selbstorganisiert einzuarbeiten und diese für diverse Stakeholder mit unterschiedlichem Vorwissen und Zugangsvoraussetzungen zu „übersetzen“. Dazu gehören auch die Förderung von Technikverständnis- und Akzeptanz sowie die Moderation in Konfliktkonstellationen und das Feld partizipativer Innovationsprozesse. In den drei Säulen des Studiengangs werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

1. MINT-Module: Natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. in den Bereichen KI, Energiekonzepte, Materialien, Nachhaltigkeit) sowie deren wissenschaftliche Fundierung,
2. Betrieblicher und gesellschaftlicher Kontext: Fundierte Kenntnisse gesellschaftlicher und betrieblicher Strukturen, Prozesse und Systeme inklusive juristischer und ethischer Grundlagen sowie Qualitätsstandards guter wissenschaftlicher Praxis,
3. Medienkonzeption und -produktion: Erstellung von inhaltlich fundierten, zielgruppengerechten Kommunikationsprodukten für Themen der Forschungs-, Innovations- und Technikkommunikation.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement ausgeführt.

Die akademische Gleichwertigkeit zu technischen Vollzeitmasterstudiengängen wird nach Einschätzung der Hochschule zum einen durch die Verzahnung der Lehrinhalte mit der beruflichen Praxis der Studierenden erreicht, durch Arbeiten mit und an konkreten Fallbeispielen, Aufgabenstellungen aus der Praxis sowie Projektarbeiten; zum anderen werden die Module von erfahrenen Lehrenden aus den jeweiligen Fachdisziplinen angeboten und entsprechen fachlich-inhaltlich vergleichbaren Lehrveranstaltungen in spezialisierten Masterstudiengängen. Präsenzphasen am Abend, an Wochenenden und im Rahmen der Präsenzwochen unterstützen den Erwerb höherer Kompetenzen (Stufen 4 bis 6 nach Bloom).

Das Zusammenspiel fachlich fokussierter Module in drei differenzierten Säulen und integrativer Projektmodule soll nach Auskunft der Hochschule sicherstellen, dass sowohl die für ein Masterstudium notwendige fachliche Vertiefung als auch die für die angestrebte berufliche Qualifikation notwendige Generalisierung erreicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert und zusammen mit dem Curriculum im Diploma Supplement abgebildet. Im vorliegenden Masterstudiengang wird aufgrund verschiedener fachlicher Schwerpunkte, welche in den drei differenzierten Säulen MINT, betrieblich-gesellschaftlicher Kontext und Medienkonzeption und -produktion gesetzt werden, eine nennenswerte interdisziplinäre Breite geboten. Dabei stehen handwerklich-technische Kompetenzen, designorientierte Qualifikationen und wissenschaftliche Befähigung in einem ausgewogenen Verhältnis.

Gemäß dem aktuellen Report des Fachverbandes für Technische Kommunikation (tekomm) ist ein Fünftel der Angestellten in Führungspositionen beschäftigt und die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften für Technische Kommunikation ist weiterhin ansteigend. Vor allem Absolvent:innen von Bachelor- und Masterstudiengängen werden hierbei gesucht. Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des vorliegenden Masterstudiengangs berücksichtigen die in den relevanten Berufsfeldern benötigten fachlichen Kompetenzen – wie Kommunikation, Sprachen, Kultur, Medien oder Produkte, Technik und Technologien – in hohem Maße. Die Studierenden werden somit nach Einschätzung des Gutachtergremiums hervorragend auf das Berufsleben vorbereitet bzw. weitergebildet. Dies ermöglicht den Absolvent:innen die Übernahme leitender Funktionen im Berufsfeld der technischen Kommunikation.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

In den säulenübergreifenden Modulen des Curriculums ist Teamarbeit vorgesehen, wodurch Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten der Studierenden formell und informell weiterentwickelt werden. Zudem werden mit der Säule „Betrieblicher und gesellschaftlicher

Kontext“ Lehrinhalte vermittelt, durch welche der Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gezielt gefördert wird.

Besonders hervorzuheben ist die trotz der Vielfältigkeit des Curriculums erreichte inhaltliche Tiefe in den einzelnen Fachgebieten. Überzeugend ist die im Kollegium gelebte Interdisziplinarität vor dem Hintergrund hoher fachlicher Kompetenz. Beeindruckend ist auch die im Studiengang betonte Praxisnähe, was die Studierenden einerseits zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen motiviert, andererseits den Einstieg in das Berufsleben bzw. die Weiterentwicklung im Beruf sehr erleichtert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang setzt den Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester und 180 ECTS-Punkte umfassenden Studiums sowie mindestens 6 Monate einschlägiger Berufserfahrung in Vollzeit oder äquivalente Teilzeittätigkeiten voraus, die auch im ersten Studienjahr nachgeholt werden können; daneben wird ein Aufnahmegespräch geführt. Studierende, die im Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen zudem 30 ECTS-Punkte nachholen; daher sehen die ersten beiden Semester eine reduzierte Zahl von nur 15 ECTS-Punkten pro Semester in 3 Modulen vor (gegenüber 20 ECTS-Punkten in jeweils 4 Modulen im 3. und 4. Semester). Studierende müssen zusätzlich englische Sprachkenntnisse (B2) nachweisen.

Aufbau und Inhalt des Studiengangs sind nach Angaben der Hochschule geprägt von einem Verständnis der Kommunikation von Forschung, Innovation und komplexen Technologien als multidirektionalem Prozess, der externe und interne Stakeholder als Empfänger und als Quellen von Kommunikationen adressiert. Das Besondere des Masterstudiengangs ist aus Sicht der Hochschule in diesem Sinn die Kombination anspruchsvoller Veranstaltungen aus unterschiedlichen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen in einem übergreifenden Curriculum. Charakteristisch ist insofern die Gleichwertigkeit der fachlichen Säulen: MINT-Module (1; Informatik und Ingenieurwissenschaft), unternehmerischer und gesellschaftlicher Kontext (2; u.a. sozial-, betriebs- und geisteswissenschaftliche Module, empirische Kommunikationsforschung), praxisorientierte Medienproduktion (3; Konzepte und Techniken der multimodalen Medienproduktion) sowie integrierende, säulenübergreifende Projekte (4; Bearbeitung realer Aufgabenstellungen der Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation):

Im ersten Semester belegen die Studierenden gemäß Anlage 1 SPO FIT die Module „M 1.1 Vertiefung angewandte Informatik“, „M 1.2 Forschungs- Innovations- und Technikkommunikation im unternehmerischen und gesellschaftlichen Kontext“ und „M 1.3 Konzeption und Produktion textbasierter Instrumente“.

Im zweiten Semester folgen die Module „M 2.1 Energiekonzepte, Energiewandel und Energieeffizienz“, „M 2.2 Medienrecht und Mediation“ und „M 2.3 Gestaltung und User Experience“.

Für das dritte Semester sind die Module „M 3.1 Informationstechnologie und Wissensmanagement“, „M 3.2 Forschungsmethoden“, „M 3.3 Konzeption und Produktion von Bild und Ton“ und „M 3.4 Säulenübergreifendes Projekt“ vorgesehen.

Das vierte Semester enthält die Module „M 4.1 Materialien und Verfahren für nachhaltige Produkte“, „M 4.2 Partizipation, Inklusion und Medienethik“, „M 4.3 Bewegtbild“, und „M 4.4 Säulenübergreifendes Projekt“.

Die Studierenden schließen das Studium mit dem Modul „M 5.1 Masterarbeit“ im fünften Semester ab.

Lehrformen sind gemäß Anlage 1 SPO FIT sowie gemäß § 9 ASPO Seminaristischer Unterricht (SU), Übungen (Ü) und Projekte (Proj). Im Selbstbericht sind daneben noch Exkursionen genannt, die das Angebot ergänzen, z.B. im Rahmen der Praxisprojekte in Form einer Begehung vor Ort, um Aufgabenstellungen kennenzulernen, oder im Rahmen von Seminaren und Übungen, um Erhebungen durchzuführen oder technologische Kontexte vor Ort kennenzulernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist in Bezug auf die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen stimmig. Die Studierenden belegen bereits in den ersten beiden Semestern Module der drei maßgeblichen fachlichen Säulen (MINT, unternehmerischer und gesellschaftlicher Kontext und praxisorientierte Medienproduktion). Dadurch ist der frühzeitige Bezug zu allen relevanten Schwerpunkten gegeben, wobei der in dieser Phase reduzierte Workload das Nachholen einer in den Zugangsvoraussetzungen festgelegten Berufspraxisphase ermöglicht. Ab dem dritten Semester werden die Module der spezifischen Schwerpunkte durch säulenübergreifende Projektmodule ergänzt. Dabei werden die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen vertieft und zusätzlich durch personale und interdisziplinäre Fähigkeiten ergänzt. Diese vielfältigen und zum Studiengang passenden Lehrformate helfen den Absolvent:innen, sich ein breites Spektrum an fachlichen und methodischen Qualifikationen anzueignen. Im Verlauf des Studiums können neben dem Gewinn an praktischer Erfahrung auch zunehmend eigene Forschungsfragen innerhalb der jeweiligen Fachgebiete von den Studierenden entwickelt und ihre Beantwortung inhaltlich und methodisch selbstständig erarbeitet werden. Beide Aspekte sind aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut in den Studienverlauf eingebunden.

Der Titel des Studiengangs stellt eine geeignete Bezeichnung für die Inhalte und Ziele des Studienprogramms dar. Der gewählte Abschlussgrad „Master of Engineering“ ist für diesen Studiengang geeignet.

Dem Gutachtergremium stellten sich hinsichtlich der Bedeutung des technischen Bezugs der beruflichen Vorerfahrung als Zulassungskriterium in den öffentlich kommunizierten Zugangsvoraussetzungen (u.a. Website, Flyer) und den formalen Zugangskriterien (SPO FIT) sowie hinsichtlich des Aufnahmegesprächs Diskrepanzen dar. Während in § 2 Abs. 1 SPO FIT als Zugangsvoraussetzung „der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 6 Monaten in Vollzeit oder äquivalente Teilzeittätigkeiten. (...)“ definiert ist, wird im Unterschied dazu auf der Website die erforderliche berufliche Vorerfahrung folgendermaßen spezifiziert: „6 Monate oder mehr Berufserfahrung in Technologieunternehmen oder technikaffinen Kommunikationsfeldern (...)“. Der technische Bezug der beruflichen Vorerfahrung, welcher Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist und auch von den Studiengangsverantwortlichen aus Gutachtersicht nachvollziehbar als relevanter als der Technikbezug des vorher abgeschlossenen Studiengangs eingeschätzt wird, sollte daher aus Sicht des Gutachtergremiums in allen studienorganisatorischen Unterlagen einheitlich definiert werden. Die Hochschule nahm hierzu Stellung und führte aus: „Die in der SPO abstrakt als „qualifiziert“ spezifizierte Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung wurde und wird (bei Neuauflagen gedruckter Unterlagen) in allen begleitenden Unterlagen einschließlich der Webseite des Studiengangs einheitlich detaillierter ausgeführt, um Bewerberinnen und Bewerbern eine konkretere Vorstellung über die Erwartungen zu vermitteln. Die Formulierung lautet: „6 Monate oder mehr Berufserfahrung in Technologieunternehmen oder technikaffinen Kommunikationsfeldern (...)“. Auf der Webseite wird dieser Aspekt nun zusätzlich unter den FAQs behandelt.“ Bis die Formulierung auch in der Studien- und Prüfungsordnung angepasst wurde, sollte die Empfehlung jedoch beibehalten werden.

Unklarheiten bestanden nach Auffassung des Gutachtergremiums zudem in Hinblick auf die Anforderungen an das Aufnahmegespräch. Bei den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass diesen der Status des Aufnahmegesprächs vor seiner Durchführung nicht hinlänglich deutlich war. Die Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen ergaben, dass im Aufnahmegespräch die auf der Website kommunizierten erforderlichen Vorkenntnisse („Grundkenntnisse aus dem ersten Studium in mindestens einem der vier Bereiche: MINT-Fächer oder BWL / VWL oder Journalismus / Kommunikationswissenschaft oder Gestaltung / Design / Film, englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2), welche sich etwas von den in § 2 Abs. 2 SPO FIT formulierten („Gegenstände des [auf Deutsch und Englisch geführten] Aufnahmegesprächs sind insbesondere die Problemstellung und Methodik der Diplom- oder Bachelorarbeit des Erststudiums sowie naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, journalistische und gestalterische Grundkenntnisse“) unterscheiden, geprüft werden. Dass ein technischer beruflicher Hintergrund für das erfolgreiche Absolvieren des Aufnahmegesprächs erforderlich ist, wird nur in der § 2 Abs. 2 SPO

FIT deutlich, nicht bei den Informationen auf der Website. Daher hatte das Gutachtergremium empfohlen, die in § 2 Abs. 2 SPO FIT hinterlegten Anforderungen an das Aufnahmegespräch mit den auf der Website hinterlegten Informationen in Übereinstimmung zu bringen. Die Hochschule führte in ihrer Stellungnahme aus: „Die Anforderungen an das Aufnahmegespräch wurden auf der Webseite des Studiengangs ergänzt: Unter den Bewerbungsvoraussetzungen wird das „Aufnahmegespräch“ nun inhaltlich beschrieben und explizit angeführt, dass dabei die Eignung für das Studium geprüft wird, sowie auf die Details in der SPO verlinkt. Darüber hinaus wird dieser Aspekt nun zusätzlich in den FAQs behandelt.“ Vor dem Hintergrund der Stellungnahme kann aus Sicht des Gutachtergremiums die Empfehlung entfallen.

Die Lehre findet auch in Forschungsinstituten und -zentren wie dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Weßling bei München, aber auch bei Unternehmen bspw. aus dem Bereich der Telekommunikation, die als Partner bei Projekten fungieren, sowie online statt. In den Projekten lernen die Studierenden praxisnah, Forschungsprojekte und -ergebnisse kommunikativ bspw. der breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen, etwa neben dem Erstellen von Pressemitteilungen auch durch das Erstellen von Podcasts oder Videos. Hierbei wird seitens der Studierenden in Gruppen sowie einzeln gearbeitet; beide Arbeitsmodi ergänzen sich im Studiengang auf überzeugende Weise. Auch wird das eigeninitiierte und selbständige Arbeiten der Studierenden im Studiengang seitens der Lehrenden auf vorbildliche Weise gefördert.

Durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und die regelmäßig stattfindenden direkten Austauschgespräche zwischen Studiengangsleitung, Studierendenprechern sowie mit den Studierenden wird die regelmäßige Einbindung der Studierenden in das Studienprogramm und dessen Weiterentwicklung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der technische Bezug der beruflichen Vorerfahrung, welcher Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist, sollte in allen studienorganisatorischen Unterlagen einheitlich definiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt, sind die Möglichkeiten studentischer Mobilität nach Angaben im Selbstbericht vor allem durch die Anforderungen der Arbeitgeber der Studierenden eingeschränkt. Unabhängig davon stehen den Studierenden die internationalen

Angebote der Hochschule München und die Partnerschaftsprogramme der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation offen (z.B. Politehnica University of Bucharest oder der California Polytechnic State University in San Luis Obispo). Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich dabei vor allem das 5. Semester an, in dem die Masterarbeit angefertigt wird und keine weiteren Lehrveranstaltungen stattfinden.

Um allen Studierenden internationale Erfahrungen zu ermöglichen, werden nach Auskunft der Hochschule Gastdozierende internationaler Partnerhochschulen eingeladen. Die von ihnen geleiteten Module finden zum Teil online statt, zum Teil vor Ort, wie z.B. im Rahmen von Teaching-Fellowships.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche mit Studierenden und Lehrenden ergaben sich wichtige Erkenntnisse bezüglich der Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte und Studiengangswechsel. Es wurde deutlich, dass die Hochschule die Studierenden aktiv dabei unterstützt, Auslandsaufenthalte frühzeitig zu planen und umzusetzen. Hierbei stehen Beratungsangebote zur Verfügung, die den Prozess der Planung erleichtern und sicherstellen, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen entsprechend anerkannt werden können.

In Bezug auf den vorliegenden Studiengang wurde gutachterseitig festgestellt, dass aufgrund der beruflichen Tätigkeit vieler Studierender ein Auslandsaufenthalt entweder nicht gut realisierbar oder nicht gewollt ist, wenngleich sich die Studierenden im Gespräch vor Ort generell an Auslandsaufenthalten interessiert zeigten, aber einen solchen Aufenthalt derzeit nicht konkret ins Auge fassen (einige Studierende würden dafür nach eigenen Angaben jedoch ein Sabbatical einlegen oder befristete Arbeitsverträge annehmen). Semesterweise werden den Studierenden entsprechende Informationen bzgl. der Organisation von Auslandsaufenthalten zur Verfügung gestellt, was gutachterseitig begrüßt wird. Daneben wurde vor Ort angeregt, dass die Internationalisierungsbeauftragte auch auf der Website des Studiengangs genannt werden könnte; dies plant die Hochschule zeitnah umzusetzen. Zusätzlich regt das Gutachtergremium an, gegenüber den Studierenden Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte noch proaktiver und frühzeitiger zu kommunizieren, damit ein entsprechender Aufenthalt mit ausreichend zeitlichem Vorlauf in die individuelle Studien- und Berufsplanung integriert werden kann.

Ebenso wurde diskutiert, dass ein Wechsel des Studiengangs theoretisch möglich ist, aber bisher nicht praktiziert wurde. Die Hochschule bestätigte, dass die absolvierten Module auch an anderen Hochschulen anerkannt werden können, was den Studierenden eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung ihres Bildungswegs ermöglicht.

Insgesamt zeigten die Gespräche, dass die Hochschule bestrebt ist, ihren Studierenden verschiedene Mobilitätsmöglichkeiten anzubieten, auch wenn diese – wie im vorliegenden Studiengang – nicht in Gänze ausgeschöpft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht zum großen Teil durch hauptamtliche Professor:innen der Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation durchgeführt (derzeit 8, nach Abschluss aktuell laufender Berufungsverfahren 10). Die Professor:innen lehren hauptamtlich in Studiengängen mit sehr unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten von „Angewandter Informatik“ bis „Ganzheitliche Unternehmensführung“. Im Studiengang „Technische Kommunikation“ (B.Eng.) wird derzeit (Stand: Nov. 2023) die Erstbesetzung einer Professur für visuelle Gestaltung in der Technischen Kommunikation vorbereitet, die perspektivisch ebenfalls im Masterstudiengang unterrichten wird (Modul M2.3). Insbesondere die hauptamtlich tätigen Lehrenden verfügen laut Selbstbericht über langjährige Erfahrungen in anderen Masterstudiengängen, der Betreuung von Promotionen und leiten eigene Forschungsprojekte. Diese Erfahrungen fließen in Konzeption und Gestaltung der einzelnen Module und deren Verzahnung ein. Hinzu kommen bis zu 6 Lehrende anderer Hochschulen (über das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern) sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter:innen der Fakultät (z.B. in Laboren). Unterstützt werden die hauptamtlichen Professor:innen von zahlreichen Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis, die ihre Expertise für die jeweiligen Themengebiete einbringen. Mitarbeitende der Mediaschool leiten bspw. als Lehrbeauftragte die Module M3.3 und M4.3, die sich mit der Konzeption und Produktion von Audio-, Bild und Bewegtbildmedien befassen. Insgesamt wird ein Verhältnis von 2/3 hauptamtlich Lehrenden angestrebt.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird nach Auskunft im Selbstbericht bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt, die beim obligatorischen Pflicht- und „Kür“-Vortrag (Probelehrveranstaltung) unter Beweis zu stellen sind. Das Berufungsverfahren basiert grundsätzlich auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

An der Hochschule München dient eine „Berufungsrichtlinie“ als Leitfaden für den Berufungsprozess. In den Berufungsverfahren wird gemäß des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung von internen und externen Expert:innen (Berufungsausschuss) geprüft und beurteilt. An der Hochschule München gibt es zusätzlich eine Persönlichkeitseinschätzung, die im Rahmen des Projektes FH-Personal / Attract2HM zur objektiven Beurteilung der persönlichen Eignung der/des Bewerber:in eingesetzt werden kann. Das Sachgebiet

Berufungen von Professor:innen der Abteilung Personal unterstützt die Fakultäten in allen Belangen des Berufungsprozesses.

Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird nach Angaben der Hochschule v. a. auf die bestehenden Kontakte zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen zurückgegriffen. In der Regel sind Lehrbeauftragte vorweg in der Fakultät persönlich bekannt. Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt auf Basis einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden. Bei Neuverträgen werden zudem die Studierenden informell zu ihren Eindrücken befragt. Die Bewertung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation beeinflusst die Entscheidung über die Fortführung der Lehraufträge. Die Auswahl von Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren. Die Überprüfung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung erfolgt – angelehnt an den Berufungsprozess von Professor:innen – u.a. über eine Probelehrveranstaltung. Darüber hinaus führt die Studiengangsleitung mindestens einmal pro Semester Gespräche mit den Lehrbeauftragten, um deren Eindrücke und Entwicklungswünsche zu diskutieren und Feedback auszutauschen.

Das BayZiel Didaktikzentrum ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zweck dieser Einrichtung ist die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Auch an der Hochschule München sind nach Angaben im Selbstbericht für neuberufene Professor:innen mindestens zwei Kurse am Didaktikzentrum verpflichtend vorgeschrieben. Das Didaktikzentrum bietet darüber hinaus den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ an. In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professor:innen, aber auch für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiterzuentwickeln. Neben Schulungen zur Lernplattform „Moodle“ werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten. Seit 2014 können Lehrende durch den Erwerb des e|certificate ihre Medienkompetenz erweitern und nachweisen.

Seitens der Fakultäten werden den Professor:innen jährlich Mittel aus dem Budget der Fakultät für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Diese Mittel werden vielfach für die fachliche Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.) verwendet. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung erscheint dem Gutachtergremium hinsichtlich der Personalanzahl, -auswahl und -qualifikation für den Studiengang angemessen – insbesondere unter Berücksichtigung

der zwei vor dem Abschluss stehenden Berufungsverfahren. Die Größe der Fakultät ermöglicht es, erfahrene Professor:innen im Masterstudiengang einzusetzen, die überwiegend in den anderen technischen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät lehren. Die Lehre im Studiengang ist daher aus Sicht der Gutachter:innen gesichert.

Ein Teil der Studieninhalte wird durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte aus der Praxis abgedeckt. Insbesondere die Lehrenden aus der Praxis erscheinen vor dem Hintergrund des angestrebten Praxisbezugs des Studiengangs als Gewinn.

Das Gutachtergremium konnte in den Gesprächen mit den hauptamtlich Lehrenden den Eindruck gewinnen, dass die Lehre von überaus engagierten und fachlich versierten sowie aktuellen didaktischen Entwicklung gegenüber aufgeschlossenen Professor:innen erbracht wird, denen der vorliegende, interdisziplinäre Studiengang ein wichtiges persönliches Anliegen ist, auch wenn er nicht im Zentrum ihrer eigenen Lehrtätigkeit liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Labore und technische Ausstattung der Fakultät werden nach Auskunft der Hochschule von Laboringenieur:innen der Fakultät betreut. Darüber hinaus steht für Räume und technische Ausstattung des Weiterbildungszentrums bei Präsenzveranstaltungen eine Ansprechperson zur Verfügung. Eine Stelle im Studiengangsmanagement im Weiterbildungszentrum koordiniert den Studiengang. Bei Bedarf kann auf weitere Ressourcen in der Fakultät sowie des Weiterbildungszentrums zurückgegriffen werden, z.B. für die Erstellung von Informationsmaterialien.

Die Finanzierung des Masterstudiengangs erfolgt zu mindestens 50 % aus Mitteln der Hochschule München, vorwiegend über Personalkapazitäten der Fakultät. Zusätzliche Kosten für die Organisation des berufsbegleitenden Formats und zur Realisierung der kleinen Gruppengröße werden aus Studiengebühren der Teilnehmer:innen von derzeit 2.000 Euro pro Semester finanziert.

Der Studiengang nutzt Räume, Labore und PC-Pools der Fakultät und des Weiterbildungszentrums: zwei Seminar- und Projekträume der Fakultät; fünf Seminarräume im Weiterbildungszentrum; vier EDV-Räume mit Internetzugang; ein PC-Raum für Recherchearbeiten; drei PC-Pools; ein Medienlabor für die Produktion von Bild-, Audio- und Bewegtbild; ein Usabilitylabor zur Durchführung diverser Usability-Studien; Räume und Labore des Bereichs Verpackungstechnik, Verfahrenstechnik Papier und Nachhaltigkeit; elf Labore im Studienbereich der Energie- und Gebäudetechnik; weiterhin werden folgende Labore genutzt: Labor für Energieeffizienz und Gastechnik, Labor für Elektrotechnik,

Labor für Gebäudeautomation, Labor für Lüftungs- und Klimatechnik, Labor für Wärmepumpen, Labor für Solartechnik. Die Arbeit in den Laboren wie auch die Unterstützung bei der Durchführung der Versuche erfolgt durch Werkmeister und Laboringenieur:innen. Die Räume stehen den Studierenden während der Präsenzzeiten und bei Bedarf von Montag bis Freitag, 7:00 bis 21:30 Uhr zur Verfügung, samstags von 8:00 bis 18:00 Uhr, in der Zeit der Prüfungsvorbereitung auch an Sonntagen.

Die Studierenden haben mit ihrer Immatrikulation Zugriff auf das Softwareangebot der Hochschule München. Zusätzlich wird speziell für den Masterstudiengang in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie zum Verfassen der Abschlussarbeiten Software angeboten, die nicht als Campuslizenz oder lizenzfrei zur Verfügung steht, wie z.B. SPSS, MAXQDA etc. Die hochschulweite E-Learning-Plattform Moodle wird zur Organisation des Studiums und begleitend zu allen Lehrveranstaltungen genutzt. Unterrichtsräume, PC-Pools und Bereiche der Bibliothek haben Accesspoints für WLAN (Eduroam, Irz, Bayernnetz).

Die Zentralbibliothek versorgt die neun Fakultäten des Stammgeländes (03, 04, 05, 06, 07, 09, 12, 13, 14) mit Literatur und Informationen. Mehr als 120.000 Medieneinheiten und ca. 250 laufende Print-Zeitschriftentitel werden in den Räumen angeboten. Darüber hinaus stehen weit über 100.000 lizenzierte eBooks, eJournals und zahlreiche Datenbanken zur Auswahl, die auch von zu Hause aus benutzt werden können. Außerdem stehen zur Verfügung: Umfangreiche Lehrbuchsammlung, Sammlung der DIN-Normen als Online-Version, Literaturrecherche in Online-Datenbanken, öffentliche PC-Arbeitsplätze für Textverarbeitung etc., Buch-Aufsichtsscanner, Internet-PCs (zugänglich nur mit Hochschul-Account), Accesspoints für W-LAN, Kopiermöglichkeiten in den Bibliotheksräumen, Ausleih-Selbstverbuchungsanlage, RFID-Buchrückgabeanlage. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugang zur Bayerischen Staatsbibliothek mit ihren umfangreichen Onlineangeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Begehung einen Eindruck von der Ausstattung und Funktionalität einzelner Veranstaltungsräume, Labore und Medienfunktionsräume verschaffen. Konkret wurden das Wärmepumpen- und Sanitärtechnik-Labor, der Elektrolyseur und das Papierlabor besucht. Räume, Labor- und IT-Ausstattung befinden sich auf dem aktuellen Stand der Technik und sind in sehr gutem Zustand. Auch die Erreichbarkeit und Aufenthaltsatmosphäre in den Räumen machten einen positiven Eindruck.

Die Labore werden durch Laboringenieur:innen und wissenschaftliche Mitarbeitende betreut. Das Gutachtergremium konnte sich in einem Gespräch mit einer Labormitarbeiterin davon überzeugen, dass den Laborpraktika ein fundiertes Konzept zugrunde liegt und Inhalte auf den konkreten Bedarf des Studiengangs abgestimmt sind.

Besonders positiv ist der hohe Anwendungsbezug in den Laboren aufgefallen. So werden dort beispielsweise Inhalte aus Physik, Elektrotechnik und Verfahrenstechnik im Anwendungszusammenhang der Gebäudetechnik oder der Papierherstellung anschaulich und nachvollziehbar vermittelt.

Auch die weitere, von den Studierenden genutzte, Infrastruktur wie Bibliotheken, Aufenthalts- und Lernräume sowie u.a. das Softwareangebot der Hochschule München ist den Erfordernissen angemessen.

Positiv wird auch die Funktion einer Studiengangsmanagerin gesehen, die auch als organisatorische Ansprechpartnerin der Studierenden fungiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungsformen sind gemäß Anlage 1 SPO FIT: Schriftliche Prüfungen (schrP) (d.h. Klausuren), Mündliche Prüfungen (mdlP), Modularbeiten (ModA) (d.h. Seminar-/Hausarbeiten) oder praktische Prüfungen (praP) (bspw. Durchführung von Versuchen). Die konkrete Festlegung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Studienplan.

Alle Module werden nach Auskunft im Selbstbericht mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die jeweils die Inhalte des entsprechenden Moduls umfassen. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und richten sich nach den Lernergebnissen. Eine kompetenzorientierte Erfolgskontrolle kann somit aus Sicht der Hochschule gewährleistet werden. Der überwiegende Teil der Prüfungen erfolgt als Modularbeiten, die zum Ende des Semesters abgegeben werden. Schriftliche Prüfungen finden innerhalb des regulären Prüfungszeitraums der Hochschule in der Regel vor Ort und in den Abendstunden statt, um den Studierenden die problemlose Teilnahme zu ermöglichen und eine Überschneidung mit Lehrveranstaltungen auszuschließen.

Regelungen für Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Hilfsmittel sowie für Prüfungsanmeldungen, für die Zulassung zu Prüfungen und zu Prüfungsformen sind in § 17 ff ASPO getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen – schriftliche und mündliche Prüfungen, Modularbeiten und praktische Prüfungen – sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums inhaltlich angemessen und für die Studierenden nachvollziehbar. Sie ermöglichen die kompetenzbasierte Überprüfung der Lernerfolge.

Im Gespräch mit den Studierenden konnte das Gutachtergremium keine wesentlichen Kritikpunkte am Prüfungssystem vonseiten der Studierenden erkennen. Lediglich das Vorhandensein von Teil-Modulprüfungen wurde vereinzelt kritisiert; die Wahl dieser (lediglich zwei) organisatorisch getrennten Prüfungen wurde jedoch von den Lehrenden nachvollziehbar begründet.

Der Prüfungsplaner und Vorsitzende der Prüfungskommission führt einmal im Semester gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Studiengangsmanagerin ein Feedback-Gespräch mit den Studierenden, das auch der Weiterentwicklung der Prüfungsformen und Optimierung der Prüfungsabläufe dienen soll.

Besonders positiv wird vom Gutachtergremium wahrgenommen, dass die Prüfungsorganisation insbesondere auf die spezielle Lebens- und Arbeitssituation der berufstätigen Studierenden in einem berufsbegleitenden Studiengang Rücksicht nimmt; dies wurde auch von den Studierenden als sehr positiv hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Kombination von synchronen und asynchronen Online-Formaten, Präsenzphasen in Tages- bzw. Wochenrandlagen sowie in Block-Veranstaltungen und tutoriell begleiteten Selbstlernphasen (E-Learning) trägt nach Auskunft im Selbstbericht den besonderen Anforderungen von Studierenden Rechnung, die in Vollzeit berufstätig sind. Organisatorischer Kern des Studiums ist eine Präsenzwoche pro Semester. Weitere Präsenztage, bevorzugt an Samstagen und fokussiert auf Inhalte, die nicht in gleicher Qualität online dargestellt und vermittelt werden können, werden frühzeitig bekanntgegeben, um die Planbarkeit für Studierende und Unternehmen sicherzustellen.

Die Gliederung des Studiengangs sieht nach Angaben der Hochschule für das erste Studienjahr eine reduzierte Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Punkten vor, um mögliche fehlende ECTS-Punkte nachholen zu können. Ab dem zweiten Studienjahr sind jeweils 20 ECTS-Punkte pro Semester (bei 5 ECTS-Punkten je Modul) vorgesehen.

Die Anforderungen an die Studierenden inklusive der zeitlichen Belastung und des Arbeitsaufwands werden regelmäßig in den Evaluationen der Lehrveranstaltungen erhoben und in den Austauschrunden mit der Studiengangsleitung besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den Gesprächen mit den Studierenden und den Verantwortlichen des Studiengangs lässt sich festhalten, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist, hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte:

Der Studiengang lässt sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums voraussichtlich in Regelstudienzeit beenden, alle Module werden in jeweils einem Semester absolviert.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird angeboten, der es den Studierenden ermöglicht, ihren Stundenplan effektiv zu gestalten und Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen ohne wesentliche Überschneidungen zu absolvieren. Hierbei ist vor dem Hintergrund des Gesprächs mit den Studierenden anzumerken, dass Termine, die die Studierenden vor Ort an der Hochschule wahrnehmen, frühzeitig mitgeteilt werden könnten.

Des Weiteren wurde betont, dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand – wenngleich aufgrund der Parallelität zur beruflichen Tätigkeit hoch, aber trotzdem – angemessen ist und den Anforderungen des Studiums entspricht; vor Ort wurde berichtet, dass die Lehrenden sich absprechen, damit der Workload auch hinsichtlich der geforderten und zu bearbeitenden Aufgabenstellungen im laufenden Semester gut über die Semesterwochen verteilt ist. Die Lernziele der einzelnen Module sind so konzipiert, dass sie üblicherweise innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Diese Konzeption wird regelmäßig in Erhebungen überprüft und validiert, um sicherzustellen, dass sie realistisch und erreichbar sind.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die angemessene Prüfungsdichte und -organisation im berufs begleitenden Studiengang. In der Regel ist pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen, was die Belastung für die Studierenden reduziert und eine effiziente Prüfungsabwicklung ermöglicht. Zudem sind die Module so gestaltet, dass sie mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten haben, was eine ausreichende inhaltliche Tiefe und Komplexität gewährleistet.

Insgesamt spiegeln diese Aspekte die Bemühungen der Hochschule wider, eine effektive und effiziente Studienerfahrung, auch vor dem Hintergrund des berufsbegleitenden Konzepts, zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang zeichnet sich nach Angaben im Selbstbericht durch seine berufsbegleitende Anlage aus. Nahezu alle Studierenden der aktuellen Kohorten sind in Vollzeit berufstätig. Daher wird der Studiengang als Teilzeitstudiengang angeboten. Auf diese Weise wird nach Einschätzung der

Hochschule die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit sowie ggf. Care-Aufgaben gewährleistet. Der Workload verteilt sich im Unterschied zu üblichen Vollzeitstudiengängen nicht auf drei, sondern auf fünf Semester. Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen in Abendstunden, geblockt an Wochenenden sowie in jeweils einer Präsenzwoche pro Semester angeboten. Auf diese Weise sind nach Angaben der Hochschule Lern- und Teilnahmezeiten entweder mit den üblichen Kernzeiten berufstätiger Studierender vereinbar oder können als Urlaubszeiten (auch als Bildungsurlaub) in Abstimmung mit Familie und Unternehmen geplant werden.

Da die Studierenden bereits vor Aufnahme des Masterstudiums über einschlägige Berufserfahrung verfügen und während des Studiums täglich im beruflichen Umfeld mit ebensolchen Herausforderungen in der Praxis umgehen, bringen sie diese Kenntnisse und Erfahrungen in ihr Studium ein. Dabei ergänzen sie sich gegenseitig durch ihre verschiedenen beruflichen Hintergründe (Design, Projektmanagement, interne Unternehmenskommunikation, IT-Sicherheit etc.) analog zur inhaltlichen Anlage des Studiums. Die Module und einzelnen Lehrveranstaltungen sind nach Angabe im Selbstbericht so konzipiert, dass sie stets eine direkte Verbindung zur Berufspraxis herstellen, u.a. in Form von „Real Projects“ für die übergreifenden Projekte im dritten und vierten Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist de facto ein hoher Anspruch, neben einer Vollzeittätigkeit ein Masterstudium zu bewältigen. Aufgrund seiner Konzeption als Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern sowie aufgrund der offenbar sowohl von Lehrenden als auch Studierenden positiv aufgenommenen Aufteilung in Online- und Präsenzzeiten an Abenden wie auch an Samstagen ist das Masterstudium aus Sicht des Gutachtergremiums für alle Beteiligten dauerhaft gut umsetzbar.

Die Präsenzwoche je Semester ist gut vorgeplant und liegt nicht in üblichen Schulferienzeiten, was die Umsetzung sowie das Termin- und Zeitmanagement für Lehrende und Studierende unkompliziert erscheinen lässt. So lässt sich auch die Belegung der technischen Labore sehr gut neben der Nutzung durch andere Studiengänge planen.

Bei den Projekt- und Laborarbeiten wird vor allem der berufliche Hintergrund der Studierenden hinsichtlich ihres Bachelorstudiums und ihrer beruflichen Tätigkeitsfelder deutlich; die Zugangsvoraussetzung, dass ein Technikbezug bei der beruflichen Vorerfahrung nachgewiesen werden muss, ermöglicht es allen Studierenden, sich auch in weniger vertraute Themengebiete rasch einzuarbeiten. Die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Studierenden, die im Studiengang aufgrund der hinsichtlich des Bachelorstudiums heterogenen Zugangsvoraussetzungen zusammenkommen, stellen – je nach Schwerpunkt der säulenübergreifenden Aufgabenstellungen – eine wertvolle Bereicherung bei der Zusammenarbeit in Teams dar; alle Studierenden können ihre jeweiligen Stärken einbringen wie auch gänzlich Neues ausprobieren.

Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt nach Einschätzung des Gutachtergremiums insbesondere vor dem Hintergrund des Gesprächs mit den Studierenden im Studiengang erfolgreich in beide Richtungen – vom Studium in die berufliche Praxis und von der beruflichen Praxis ins Studium. Die Studierenden berichteten entsprechend, dass sich der im Studiengang verfolgte Ansatz des Theorie-Praxis-Transfers auch am Arbeitsplatz als positiver Effekt auswirke.

Die Abbrecherquote, die, wie vor Ort berichtet wurde, trotz des berufsbegleitenden Formats bisher bei nahezu null liegt, unterstreicht aus Gutachtersicht sowohl die Passung des Eignungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 SPO FIT als auch das starke Commitment aller Beteiligten. Sehr von Vorteil ist für diesen berufsbegleitenden Studiengang die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium, falls berufliche oder private Ursachen die zusätzliche Belastung durch das Studium zeitweise nicht zulassen. Als einzige Anregung erkannte das Gutachtergremium die gewünschte Langfristigkeit bei Terminlegungen (s. Abschnitt Studierbarkeit), obgleich es bisher nicht zu nennenswerten Absenzen gekommen sei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die thematische Ausrichtung des Studiengangs, seine fachliche Bandbreite und der bewusste Verzicht auf die Festlegung nur einer wissenschaftlich fundierenden Disziplin erfordern eine besonders flexible Gestaltung von Inhalten und Lehrformaten und zugleich eine kontinuierliche Beobachtung diverser fachlicher Domänen.

Hierzu wird nach Angaben der Hochschule die fachlich-inhaltliche Gestaltung fortlaufend überprüft. Der aktuelle fachliche Diskurs fließt dabei systematisch mit ein. Zusätzlich wird die Aktualität und Adäquatheit des methodisch-didaktischen Ansatz regelmäßig bewertet. Daraus abgeleitete Anpassungen fließen kontinuierlich in die Gestaltung des Studiengangs mit ein.

Darüber hinaus ist der Studiengang nach eigenen Angaben eng verzahnt mit den Forschungsaktivitäten der Fakultät, namentlich in den Bereichen Energie- und Gebäudetechnik, Informationstechnologie, Nachhaltigkeit sowie Technikkommunikation. Es unterrichten im Studiengang kontinuierlich zwei Forschungsprofessor:innen der Fakultät, weitere Professor:innen sind an Forschungsprojekten ihrer jeweiligen Fachgebiete beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb des Studiengangs „Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation“ wurde erst zum Wintersemester 2022/23 aufgenommen. Dadurch konnten zeitgemäße Inhalte aus Lehre und Forschung bereits während der Entwicklung des Studiengangs implementiert werden. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit Vertretern der Industrie und Wissenschaft über Projektarbeiten und Abschlussarbeiten statt. Dies wirkt sich zusätzlich positiv auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze werden zudem über Didaktik-Seminare für neu berufene Professor:innen ergänzt, um den Transfer in die Lehre auch entsprechend zu gewährleisten. Damit ist auch der Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene gegeben.

Da der Studiengang sich thematisch u.a. mit „Innovationskommunikation“ beschäftigt, ist in den Modulen aller drei inhaltlichen Schwerpunktsäulen (s. Abschnitt Curriculum) die Beschäftigung mit Weiterentwicklungen, Modernisierungsprozessen und Innovationsmanagement Gegenstand zahlreicher Lehr- und Forschungsfelder. Eine Affinität und Sensibilität in Bezug auf die Aktualität von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist dahingehend im Studiengangskonzept genuin zu finden. Die Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung mit Gültigkeit zum Wintersemester 2024/25 zeigt die Bereitschaft der Studiengangsleitung, das Curriculum aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen bereits anzupassen und das Lehrangebot zu optimieren.

Als besonders positiv ist die Nähe zu den Industrie- und Praxispartnern während des Studiums zu sehen. Das Konzept des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gewährleistet den Kontakt der Studierenden zur Berufspraxis, wodurch Lehrinhalte und Berufserfahrungen unmittelbar reflektiert werden können. Erkenntnisse aus diesem Prozess fließen somit kontinuierlich in die Lehre ein und bereichern erkennbar die Weiterentwicklung der Lehrinhalte. Zusätzlich tragen die säulenübergreifenden Praxisprojekte dazu bei, dass die Anforderungen aus Industrie und Wirtschaft frühzeitig berücksichtigt werden.

Ein Optimierungsbedarf bezogen auf dieses Kriterium konnte nicht festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule München setzt nach eigenen Angaben auf starke und inhaltlich eigenständige Fakultäten. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule München zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangsentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen arbeiten die Mitarbeiter:innen (5,5 VZÄ) des zentralen Qualitätsmanagements für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolvent:innen. Am 1. Januar 2023 traten die von der Hochschulleitung verabschiedeten Grundsätze zur Evaluation der Lehre in Kraft. Sie enthalten übergeordnete Richtlinien zur Evaluation unabhängig vom betrachteten Evaluationsbereich sowie spezifische Grundsätze zur studentischen Evaluation von Lehrveranstaltungen.

Im vorliegenden Studiengang werden nach Angaben der Hochschule folgende Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen und didaktischen Qualität durchgeführt: regelmäßige Evaluationen aller Lehrveranstaltungen, regelmäßige Austauschgespräche zwischen Studiengangsleitung und Studierenden sowie mit den Studierenden direkt, und informeller Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden im Rahmen der Präsenzveranstaltungen und Exkursionen.

Aufgrund der kleinen Gruppengröße (Ziel: 15 Studierende pro Studienjahr) werden genormte anonyme Befragungen mittels des hochschuleigenen Systems zwar in allen Lehrveranstaltungen angeboten, haben sich nach Angaben im Selbstbericht jedoch als nicht ergiebig und kaum aussagekräftig erwiesen. Daher werden sie von den Lehrenden genutzt, um daran anknüpfend mit den Studierenden direkt über ihre Rückmeldungen und Eindrücke zu sprechen. Diese Rückmeldungen werden auf freiwilliger Basis mittels Feedbackbögen an das Weiterbildungszentrum und die Studiengangsleitung zurückgemeldet.

Zugleich ermöglicht die kleine Studiengruppe nach Auskunft der Hochschule einen kontinuierlichen, direkten Austausch und bildet die Grundlage für eine persönliche vertrauensvolle Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden. Formell erhobene und informell ausgetauschte Rückmeldungen fließen in die inhaltliche, organisatorische und didaktische Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Mindestens einmal pro Semester findet ein Gespräch mit Studiengangs- und Prüfungsleitung sowie der Studiengangsmanagerin statt, zu dem alle Studierenden (kohortenübergreifend) eingeladen sind.

Für die Zukunft sind Befragungen ehemaliger Studierender geplant; die erste Abschlussgruppe wird für das Jahr 2025 erwartet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangte zu dem Eindruck, dass auf übergeordneter Hochschulebene ebenso wie auf Fakultäts Ebene ein durchdachter geschlossener Regelkreis des Qualitätsmanagements existiert.

Die vom zentralen Qualitätsmanagement der Hochschule angebotenen standardisierten und datenschutzkonformen Lehrveranstaltungsevaluationen über das System Evasys werden für den Studiengang genutzt; das von der Hochschule übermittelte Beispiel eines Evaluationsberichts im Anhang zum Selbstbericht weist überwiegend positive Bewertungen auf und enthält auch Fragen zum Thema Arbeitsaufwand. Angesichts der begrenzten Anzahl der Studierenden und des daraus resultierenden engen und persönlichen Kommunikationsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden finden Austausch und Feedback-Gespräche zusätzlich auf verschiedenen formellen und informellen Wegen statt, so dass insgesamt der Eindruck eines hohen Reflexionsgrades aller Beteiligten über die Studienganggestaltung und die einzelnen Lehrangebote besteht.

Eingebunden sind dabei die Studiengangsleitung, die Studiengangsmanagerin, der Prüfungsplaner, der Dekan, die hauptamtlich Lehrenden sowie die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

„Die Hochschule arbeitet kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung sowie daran, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörigen zu sichern.“ (Hochschulentwicklungsplan 2018) Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden nach Auskunft der Hochschule die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeitende und Professor:innen sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Gleichstellungsarbeit wird als eine Querschnittsaufgabe verstanden. Ziel ist es, Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden. Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden hochschulseitig als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte

Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Die Ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München.

Im vorliegenden Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht eine diverse Zusammensetzung der Lehrenden und Lernenden gefördert. Thematisch wird in den einzelnen Modulen auf eine vielfältige und heterogene Auswahl der behandelten Inhalte geachtet. Dabei werden z.B. implizite Bias-Risiken – etwa Gender-Biases in der Grundlagen- und angewandten Forschung – und in der Innovations- und Technologie-Kommunikation unterrepräsentierte Stakeholdergruppen explizit behandelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in § 30 ASPO getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den Gesprächen mit Studierenden und den Verantwortlichen des Studiengangs lässt sich positiv festhalten, dass die Hochschule über wirksame Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Diese Konzepte werden auf der Ebene des Studiengangs konkret umgesetzt.

Es wurde deutlich, dass die Hochschule verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von Studierenden in verschiedenen Lebenssituationen entwickelt hat. Insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und den Ausgleich von Nachteilen aufgrund besonderer Lebensumstände sind entsprechende Konzepte vorhanden.

Ein positiver Aspekt, der in den Gesprächen hervorgehoben wurde, ist die Verfügbarkeit von Ansprechpartnern für Studierende, die Unterstützung benötigen. Dies stellt sicher, dass Studierende, unabhängig von ihrer Lebenssituation, bei Bedarf auf eine qualifizierte Beratung und Unterstützung zurückgreifen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule reichte am 23. April 2024 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht ein, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStu-dAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Andreas Schümchen**, Journalistik, insbesondere Medieninnovation und Digitalisierung, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- **Prof. Marco Zeugner**, Professor für Multimediale Sachkommunikation, Hochschule Merseburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dipl.-Ing. Christa Holzenkamp**, holzenkamp business consulting, München

c) Vertreter der Studierenden

- **Julien Seid**, Studierender „Kommunikationswissenschaft“ (B.A.), Universität Hohenheim

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28./29.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ingenieurwissenschaftliche Labore, Medienraum, Seminarräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)